

Ya  
5316





F. H. 27







**W**ir Heiligen Römischen Reichs anietzo zu Regenspurg versambleten höchstlöblichen Churfürsten/Fürsten und Ständen/ und derer Abwesenden fürtrefflichen Gesandtschaften/ denen Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten / Hochwürdigen / Hoch- und Wohlgebornen / HochEdlen / Gestrengen / Besten / Großachtbaren und Hochgelarten / Ihren gnädigsten / gnädigen und hochgeehrten Herren/ Königen Rahtsmeister und Raht der Stadt Erffurdt / aus höchstdringender Noht/ihren erbärmlichen Zustand / darein Sie / durch angeben Ihrer wiederwertigen/gerachten sind/unterthänigst / unterthänig und dienstlich zuentdecken / auch Sie darneben umb Vorbitte und Rettung wehemütigst anzuflehen keinen ümbgang nehmen; und ist ohne das im Röm: Reich erschollen / welcher gestalt gedachte Stadt/ umb einer gewissen Gebehtsformul willen/ welche von denen Evangelischen Canseln / Augspurgischer confession, für J. Churf. Gn. zu Mains gethan werden sollen / in des Reichs Acht erkläret / mit Verlust aller ihrer Rechten und Freyheiten/aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt / und ihr Leib/Leben/Naab und Güter/so gar ohne Unterscheid der Schuldigen und Unschuldigen / männiglich erlaubt und frey gegeben/ auch mit Erhencfung zweyer armen Zimmerleute/ und andern militarischen excessen, gegen ganz uninteresirte / der anfang schon im vergangenen Novembri gemacht worden.

Nun achtet man ohnnöthig/ weillläufftig zuwiederholen / was erwehnte Stadt so wohl in meritis als processu, erstgedachten Kirchengebehts und darauff erfolgter Acht halber/ hin und wieder angeführet / auch theils in Druck kommen lassen; Sintemal Reichskündig und männiglich bekandt/ daß der Streit nicht ist von dem Gebeht an sich selbst / als welches die Stadt vorlängst für Ihre Churf. Gn. zu Mains nichts minder als vor die Röm: Kayserl: Maytt: alle Christliche Könige/ Chur-Fürsten und Herren zuthun sich erbotten / es auch seithero wirklich gethan; sondern blos von der Formul die man darzu brauchen solle / und von dieser Hauptfrage / ob nicht der Raht/in krafft ruhig hergebrachter Religions Freyheit/solche vor sich allein abzufassen und einzuführen habe herrühret.

So ist auch an sich selbst gewis / und vom Gegentheil unlaugbar / daß der Freyherr von Schmidburg die streitige formul im Jahr 1660. und also vor vierthehalb Jahren erst/vom newen auffgesetzt/ auch unter dem Vorwande einer geschenehen Verwilligung/höchstgedachter J. Churf. Gnd. naher Mains geschicket.

Gleichwol aber ist die gute Stadt bey Ihrer Kayserl: Maytt: und im Reich allenthalben angegeben worden/ als ob Sie dem Instrumento Pacis de anno 1648. und dem Restitutions Recess de anno 1650. zuwieder thäte/und dahero mit der execution, und anderen in erstbemeltem Instrumento bedachten arctioribus remediis, anzusehen were.

)

Ob





34  
Ob man denn wohl hiergegen an der Stadt seiten beständig eingewendet / wie die vor wenig Jahren notoriè erst new erfundene formul sich auff das Instrumentum Pacis nicht qualificiren liesse / noch dem Restitutions Recess gemàs were : So ist Ihr doch erstberürte von dem Freyhern von Schmidburg angegebene / von seiten der Stadt aber nie gestandene transaction, opponiret / und bey dieser ganzen Sach / zumahl auch denen das bey ergangenen Decreten, die Ihr competirende rechtliche remedia restitutionis in integrum, revisionis & supplicationis abgeschlagen / insonderheit auch die Stadt bey dem Achtsprocess weder citiret noch gehört worden.

Bey welchen so kundbaren sub-& obreptionen man zwar an der Stadt seiten / daß etwas rechts kräftiges wieder dieselbe vorgenommen werden könnte / sich nicht befürchtet. Dennoch haben zu Ehren J. Kayserl: Maytt: Racht und Rächte / sambt einem guten Theil der Bürgerschaft / sich damahl entschlossen gehabt / der grösseren und mächtigeren Gewalt zuweichen / und damit Sie dem Unglück / welches Sie leidig angeschien / entfliehen mögten / die so hoch getriebene Gebehrsformul endlich einzuführen; Aber / ob Sie auch gleich dieses ihres willens und ernstlichen Meynung öffentliche Mandata und Anschläge ergehen lassen / ist jedoch wegen des mächtigen Widerspruchs des gemeinen Mannes / dieselbe ins Werck zurichten / nicht möglich gewesen.

Sintemahl derselbe in den scheinbaren Argwohn gerathen / ist auch / wie erweislich / von ecklichen Ráinischen Bedienten selbst darinne gestärket worden / als ob es J. Churf. Gnd. und dero Erststift Ráin / als einem Catholischen Fürsten / nicht umb ein Lutherisch Kirchen Gebehrt / viel weniger umb eine gewisse formul desselben zuthun / sondern es würde von denen hierunter gebrauchten Ministris ein new argument zu der verlangten Fürstlichen Hoheit und absoluten Bohtmässigkeit gesucht / oder doch / mit Reizung des Pöbels / zu entziehung aller so wohl von Römischen Kaisern und Königen / durch vielfältig geleistete trewe Dienste erworbener Freyheiten / als auch sonst wohlhergebrachter Rechten und Gerechtigkeiten / eine Ursach an die Stadt zumachen.

Dahero auch nichts gefruchtet / daß der Racht dero zu Mühlhausen gestandenen hochansehnlichen Kayserlichen Commission, seinen ernstlichen Willen / die streitige formul einzuführen / per Instrumentum dociret, sondern es ist / wiewohl den Kayserl: Herren Commisariis die Arth und Bewandnis des gemeinen Mannes contradiction wohl bekand gewesen / auff der anwesenden Ráin: Rächte suggestion, mit der durchgehenden Achtsklärung voreilend verfahren / und dieselbe / so wohl wieder Gehorsame als Ungehorsame / alles bittens / flehens / protestirens und remonstrirens ohngachtet / publiciret worden.

Was nun darbey und hernach von den singulis vor excessen, mehrertheils aus bößlicher Verleitung der Stadt Wiederwertigen / und daraus geschöpfften falschen Wahn / und groben Irrthumb / begangen worden: Solches nimbt man anieso zuvertháidigen nicht auff sich: Hoffet aber die ganze Commun und gemeine Stadt dissals wohl zu entschuldigen.

Mit denen übrigen dem Achts Decreto einverleibten Puncten / die restitution zweyer OberRachtsmeister / extradition des Einigleits Recesses und



und einer der Stadt Syndico von der Gemeinde ausgestellten Schadlos  
Beschreibung betreffend: Ist es ebener massen/wie mit der Gebichtsformul,  
bewandt/das deren keiner auff das Instrumentum Pacis sich qualificiren läse  
set; Ja die Stadt derentwegen weder gehöret/ noch darüber rechtlichen co-  
gnosciert und erkennet/ am wenigsten aber dargethan worden/ oder noch ers  
weislich ist/ das die Herren Erzbischofe und Churfürsten zu Mainz in der  
Rahtswahl und Abwechslung des StadtRegiments ante motus bellicos  
zu einiger Zeit etwas anzuordnen/ oder dem Raht die Setzung newer Statu-  
ten, oder der Commun die Bestellung Rechtsgelährter/ zuverbieten fuesg ge-  
habt hetten/ noch jemals dergleichen zuthun sich angemasset.

Denn ob zwar die Stadt Erffurdt dem hochlöblichen Erbstifte  
Mainz mit einer gewissen Verwandnis/ so weit sich nemlich dessen daselbst  
habende Jura erstrecken/ und also nur secundum quid, zugethan; So ist  
Sie doch demselben keines weges und zu keiner Zeit dergestalt simpliciter  
subject gewesen/ wie in einer ohnlängst in Druck ausgegangenen hiezigen  
Mainz. Schrifft/ aus unterschiedenen Ungründen/ hat assertiret werden  
wollen: Wie man denn solcher assertion an der Stadt seiten/gleich wie vor  
ie und allezeit/ also auch nochmals/beständigst widersprochen/ und mit  
ohnwiedertreiblichen argumentis satfam behaupten hat/ das hochgedachtes  
Erstift die von Ihme über die Stadt Erffurdt angegebene Omnimo-  
dam weder zu Recht/ noch in der That jemals hergebracht; sondern dieselbe  
von uralten Zeiten hero/ nebenst der particular Gewandnis gegen dem Ers-  
stift/unter jedesmahliger Kayserlicher und Königlicher confirmatione  
amplissima, Ihre eigene Freyheiten/ Rechte/ Gerechtigkeiten/ Obriakeiten/  
Herrlichkeiten/ und Erbare Gewohnheiten/ bis auff gegenwertige Zeit/ ge-  
habt und erhalten habe.

In dem aber nichts desto minder mehr allerhöchstbesagter Ihrer  
Kaysers: Maytt: zu schuldigsten respect und Ehren Raht und Räh-  
te auch erstangeregten ChurMainz. newerlichen postulatis, mit ge-  
wisser zulässiger reservation und protestation, zuweichen sich entschlossen  
und dessen vernehmen lassen: Seind alle Rahts Personen darüber in die eu-  
serste Gefahr/und die ganze Stadt in solche Verwirrung gerahten/ das sich  
alle Christliche friedliebende Gemühter darüber hefftig entsetzet/ und wieder-  
umb Ruhe und Ordnung zustifften/ mit Auffsetzung Leib und Lebens/ ihren  
möglichsten Fleis angewendet; Bevorab aber hat es das Durchläuchtigste  
Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ als der Stad gnädigste Erb Schus Herr-  
ren/ an beweglichen remonstrationen und Ermahnungen nicht ermanglen  
lassen/ auch vermittelst einer sonderbaren in die Stadt geschickten fürnehmen  
Commission, es dahin gebracht/ das so wol die gemeine Bürgerschaft/ als  
Raht/ Rähte und Vormunder im Decembri nechsthin sich zu aller unterthä-  
nigster submission und deprecation, in aller demütigster Gebühr/ per Depu-  
tato: anerkläret und bey Ihrer Kaysers: Maytt: umb ein sicheres Geleide als  
lergehorsambst ange suchet/ unterdessen auch nach ordentlicher Bestellung des  
Stadt Regiments ein sonderbares Verlangen bekommen/ und erhalten/ das/  
dem von der Kays: Commission anno 1650. auffgerichtem Compositions  
Recess gemäs/ ein newer Raht erwehlet und auff geführet worden.

Wann dann derselbe seine Schuldigkeit zuleisten/ und da auff billich-  
mässige gütliche Wege/ über verhoffen/ dem Verck nicht zuhelffen were/ ges-  
meiner



FX  
53/16  
meiner Stadt Sache Rechtlich auszuführen erbötig ist/auch zu solchem ende  
obangeregte/ per Deputatos beschehene allerunterthänigste Erklärung und  
Bitt/mit antretung der Regiments administration wiederholet hat : So  
trägt zu Ihrer Kayserl: Maytt:als dem allgeregtesten / und dem Armen/  
so wohl als dem Reichen rechtsprechenden Oberhaupt des heil: Röm: Reichs/  
besagter Raht das allerunterthänigste tröstliche Vertrawen / Ihre Kayserl:  
Mayt:werden umb so eher und mehr diese mit einer grossen Anzahl unschuldiger  
Bürger/auch Weiber und Kinder erfülte Commun, mit den Augen der  
Gnade und Barmhertzigkeit ansehen/das Scuffsen so vieler bedrängten als  
lernädigst erhören / und nicht etwan dem ganzen Röm: Reich zu einer an-  
züglichen Nachrede/ohne einig Exempel in aller antiqvitet, eine grosse Volck  
reiche Stadt und Commun, ohne gewöhnlichen Process, umb alle ihre Rechte  
und Freyheiten zubringen/verhengen / sondern vielmehr der männiglich zus  
kommenden Rechten/Instrumenti Pacis und Kayserlichen Wahl Capitulati-  
on sie geniessen lassen/wann bey Ihrer Kayserl: Mayt: wie auch Ihrer Churf:  
Gn: zu Mainz/höchst und hochgedachte Churfürsten/Fürsten und Stände/  
die arme Stadt intercedendo und interponendo secundiren würden.

Gelanget derothalben an Ihre Churfürstl: Fürstl: Durchl. Gnd.  
Hochw: und Gräffl: auch Hochherrl: Gn: Hoch und Wohl Edl: Gestr: und  
Gunsten/ mehrgedachten Rahts unterthänigstes / unterthänig und dienst-  
liches bitten: Dieselbe wollen gnädigst/gnädig und gros günstig geruhen/sich  
vielmelter Stadt mitleidig zerbarmen / und so wohl bey Ihrer Kayserl:  
Maytt: als Ihrer Churf: Gn: zu Mainz für Sie beweglich zubitten und eine  
zukommen/das dero allerunterthänigste submission und deprecation in Kay-  
serlicher und Churfürstlicher Milde und Gnade auffgenommen / die Acht  
wiederumb auffgehoben / ihnen ein Salvus Conductus ertheilet / und die  
Strittigkeiten gütlich bengelegt/ oder doch / da über alle Zuversicht solches  
keine stat finden sollte / zu einer gleich durchgehenden unparthenischen Justiz  
ihnen der Weg geöffnet/ und Sie so wohl super nullitate banni, als auch  
sonst in der Hauptsache gnüglich gehört werden mögten.

Solches sind von J. Kayserl: Mayt: wie auch Ihren Churfürstl:  
Fürstl. Durchl. Gn. Hochw: und Gräffl: auch Hochherrl: Gnd: Hoch und  
Wohl Edl: Gestr: und Gunsten/in allerunterthänigster/unterthänigster/ un-  
terthäniger und dienstlicher danckbarer Erkänntnis ohnsterblich zupreisen /  
Rahtsmeister und Raht so bereitwilligst als schuldigst. Geben in Erffurdt/  
den 18. 28. Martii, Anno 1664.

Ihrer Churfürstl: Fürstl: Durchl: Gnd: Hochw:  
und Gräffl: auch Hochherrl: Gnd: Hoch und  
Wohl Edl: Gestr: und Gunsten

Unterthänigste/unterthänige und  
dienstbereitwilligste

Der Raht daselbst.



Pon Ya 5316, FK









Ya  
5316



# W. In Heiligen Rö- mischen Reichs anietzo

zu Regenspurg versambleten höchst-  
löblichen Churfürsten/Fürsten und Ständen/  
und derer Abwesenden fürtrefflichen Gesands-  
schafften/ denen Hochwürdiasten / Durchs

Wohngebornen / HochEdlen  
Hochgelarten / Ihren gnädi-  
gen Rahtsmeister und Raht-  
Noht/ihren erbärmlichen Zu-  
derwertigen/gerahten sind/und  
decken / auch Sie darneben  
stehen keinen ümbgang nehm-  
welcher gestalt gedachte Sta-  
welche von denen Evangelis-  
J. Churf. Gn. zu Mainz ge-  
ret / mit Verlust aller ihrer  
frieden gesehet / und ihr Leib/  
der Schuldigen und Unschul-  
auch mit Erhencung zweyer  
excessen, gegen ganz uninter-  
vembri gemacht worden.

Nun achtet man ohn-  
wehnte Stadt so wohl in me-  
und darauff erfolgter Aecht h-  
in Druck kommen lassen; S-  
das der Streit nicht ist von de-  
vorlängst für Ihre Churf. G-  
Kaysers: Maytt: alle Christl-  
sich erboten / es auch seither  
mul die man darzu brauchen  
Raht/in krafft ruhig hergeb-  
abzufassen und einzuführen

So ist auch an sich  
das der Freyherr von Schmi-  
so vor vierthehalb Jahren erf-  
wandt einer geschenehen Ver-  
her Mainz geschicket.

Gleichwol aber ist  
und im Reich allenthalben an  
Pacis de anno 1648. und de-  
thäte/und dahero mit der ex-  
nento bedachten arctioribu



Hoch- und  
tbaren und  
derren/ kön-  
dringender  
Ihrer wies-  
lich zuent-  
tigitst anzu-  
erschollen/  
mul willen/  
fession, für  
Aecht erklä-  
eden in Uns-  
Interscheid-  
y gegeben/  
ilitarischen  
genen No-

/ was erz-  
hengebehts  
auch theils  
ch beandt/  
s die Stadt  
die Röm:  
ren zuthun  
on der For-  
b nicht der  
r sich allein

nlaugbar /  
60. und als  
dem Vor-  
f. Gnd. nas

l: Maytt:  
strumento  
, zuwieder  
em Instru-

Ob

